

Betrauung

der

Kulturzentren Mainz GmbH
(nachfolgend auch: KMG)

durch die

Landeshauptstadt Mainz

mit der

**gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Bereitstellung, der Erhaltung und
der Vermarktung von städtischen Veranstaltungseinrichtungen im Stadtgebiet
der Landeshauptstadt Mainz**

auf Basis des

Beschlusses 2012/21/EU der Kommission
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über
die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichs-
leistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistun-
gen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(ABl. EU L 7/3 vom 11. Januar 2012; nachfolgend: Freistellungsbeschluss)

sowie in Übereinstimmung mit den Grundsätzen

der

Mitteilung der Kommission
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleis-
tungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Inte-
resse (2012/C 8/2; ABl. EU C 8/4 vom 11. Januar 2012),

des

Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen
in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2012/C 8/3, ABl. EU C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den
Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz
innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU L 318/77 vom 17. November 2006).

Präambel

An der Kulturzentren Mainz GmbH (nachfolgend: KMG) ist die ZBM mit 94,9 % beteiligt, die Stadt Mainz hält 5,1 % der Anteile. Gegenstand der Gesellschaft ist das Eigentum, der Besitz, die Verwaltung, die Vermietung und Verpachtung von eigenen Immobilien im Kultur- und Veranstaltungsbereich in Mainz.

Die Landeshauptstadt Mainz erachtet es als wichtig, bedarfsgerechte Infrastrukturen für das gesellschaftliche, kulturelle, wissenschaftliche, wirtschaftliche und politische Leben in Mainz zu fördern. Sie stellt fest, dass die Bereitstellung von Einrichtungen für hochwertige Programme in den Bereichen Musik, Theater, Literatur und Kunst dem kulturellen und sozialen Wohl ihrer Einwohner dient und eine besondere Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen in Mainz hat. Das Gleiche gilt auch für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abhaltung von Kongressen und sonstigen Veranstaltungen, die den Ruf der Landeshauptstadt Mainz insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung verbessern und die Wirtschaft im Stadtgebiet insgesamt fördern. Sie sieht daher ein öffentliches Interesse darin, die Angebote der KMG, insbesondere an lokale Vereine und Veranstalter, weiterhin diskriminierungsfrei, kontinuierlich und zu bezahlbaren Konditionen bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund übt die Landeshauptstadt Mainz ihr EU-beihilfenrechtliches Definitionsermessen dahingehend aus, die oben aufgeführten Angebote der KMG als sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) auszuweisen (Art. 106 Abs. 2 des AEUV und Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss). Die Landeshauptstadt Mainz konstatiert, dass diese gesellschaftlich wichtigen gemeinwohlorientierten Dienstleistungen von rein marktwirtschaftlich handelnden Unternehmen zu normalen Marktbedingungen, die sich im Hinblick auf den Preis, objektive Qualitätsmerkmale, Kontinuität und den Zugang zu der Dienstleistung mit dem von der Landeshauptstadt Mainz definierten öffentlichen Interesse decken, nicht zufriedenstellend und zu den gleichen Konditionen erbracht werden. Daher ist die Landeshauptstadt Mainz bereit, die KMG unmittelbar und/oder mittelbar über die ZBM bei der Erbringung der ihr hiermit übertragenen DAWI durch Ausgleichsleistungen zu unterstützen.

Die KMG war bislang per Stadtratsbeschluss vom 2. Dezember 2015 für die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2016 betraut worden. Dieser Betrauungsakt schließt sich an die bestehende Betrauung der KMG an und löst diese ohne zeitliche Zäsur ab dem 1. Januar 2026 ab. Der vorliegende Betrauungsakt bekräftigt und bestätigt damit die bisherige Betrauung und stellt die fortgesetzte und lückenlose Legitimation der Beihilfen zugunsten der KMG sicher.

Dies vorausgeschickt, beschließt die Landeshauptstadt Mainz Folgendes:

§ 1 Gemeinwohlverpflichtung (Art. 2 Freistellungsbeschluss)

- 1.1** Die Landeshauptstadt Mainz fördert nach §§ 1 Abs. 1, 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz¹ das Wohl ihrer Einwohner und stellt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die notwendigen öffentlichen Einrichtungen bereit. Die Landeshauptstadt Mainz ordnet folgende Tätigkeiten als freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung ein:
- ▮ Unterhaltung und Bereitstellung von Infrastruktur für Veranstaltungen im Kulturbereich;
 - ▮ Unterhaltung und Bereitstellung von Kongressinfrastruktur.
- 1.2** Bei der Erfüllung dieser Gemeinwohlverpflichtungen handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse i.S.d. Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Freistellungsbeschluss)

- 2.1.** Adressat des vorliegenden Betrauungsaktes ist die Kulturzentren Mainz GmbH (KMG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 3865.
- 2.2.** Die Landeshauptstadt Mainz betraut die KMG mit der Erbringung der folgenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz:
- Bereitstellung, Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten und Flächen (insbesondere im Frankfurter Hof und KUZ) sowie sonstiger Infrastruktur zur Ermöglichung von Kulturveranstaltungen in den Bereichen Musik, Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen und weitere Literaturveranstaltungen, Workshops, Ausstellungen sowie Festivals.
- 2.3.** Die KMG erbringt darüber hinaus Dienstleistungen, die nicht zu den unter Ziffer 2.2. aufgeführten Dienstleistungen zählen und nicht mit staatlichen Beihilfen nach Ziffer 3 finanziert werden dürfen. Hierzu gehören die:

Bereitstellung, Vermietung und Verpachtung von Räumlichkeiten und Flächen sowie sonstiger Infrastruktur für kommerzielle Veranstaltungen (bspw. Betriebsfeste, Firmenveranstaltungen, Feiern etc.) und zur kommerziellen Nutzung als Büros und Geschäfte sowie zu Wohnzwecken.

(nachfolgend gemeinsam: Wettbewerbsbereich).

¹ Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).

Die KMG ist verpflichtet, die buchhalterische Trennung der Kosten und Einnahmen aus diesen Tätigkeiten nach Maßgabe der Ziffer 5 dieses Betrauungsaktes sicherzustellen.

- 2.4. Die KMG erbringt die in Ziffer 2.2. genannten DAWI im eigenen Namen und für eigene Rechnung im Außenverhältnis; ihr stehen die Erlöse, Zuschüsse und Einnahmen zu. Die KMG darf sich für die Erfüllung ihrer Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach diesem Betrauungsakt dritter Personen bedienen und trägt Sorge dafür, dass die von ihr beauftragten Unternehmen ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen.
- 2.5. Die Betrauung der KMG erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren (nachfolgend: Betrauungszeitraum), beginnend ab dem 01.01.2026.

Rechtzeitig vor Ablauf der Betrauungslaufzeit wird die Landeshauptstadt Mainz über eine anschließende Betrauung der KMG oder eine andere gleichwertige Legitimation im Einklang mit dem nationalen und dem EU-Beihilfenrecht befinden.

§ 3 Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Art. 4 und Art. 5 Freistellungsbeschluss)

- 3.1. Soweit dies für die Abdeckung der aus der Erbringung der DAWI nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes verursachten Nettokosten erforderlich ist, können die Landeshauptstadt Mainz, die ZBM und ggf. andere staatliche Stellen der KMG Ausgleichsleistungen gewähren.
- 3.2. Vorbehaltlich abweichender Regelungen erfolgt der Ausgleich in erster Linie durch die Gewährung von Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse der ZBM an die KMG.
- 3.3. Über die Regelung der Ziffer 3.2. hinaus kann der Ausgleich bei Bedarf und nach Ermessen der Landeshauptstadt Mainz und haushälterischer Verfügbarkeit auch in Form von zinsgünstigen bzw. zinslosen Darlehen, entgeltfreien Bürgschaften, unentgeltlicher Grundstücks- und Personalgestellung etc. erfolgen.
- 3.4. Aufwendungen für weitere Dienstleistungen nach Ziffer 2.3, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, sind nicht Bestandteil der zulässigen Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt.
- 3.5. Die Berechnung der Ausgleichsleistungen nach Ziffer 3.1. richtet sich nach Art. 5 Freistellungsbeschluss und hat jährlich im Voraus anhand des jeweiligen durch die KMG aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen (*ex ante*-Festlegung). Dies ist Grundlage etwaiger unterjähriger Ausgleichsleistungen zugunsten der KMG. Ausgleichsfähig sind unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns die Nettokosten, die im Zuge der Erfüllung der DAWI nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes tatsächlich entstehen. Bei der Berechnung der ausgleichsfähigen Nettokosten sind die durch die Erfüllung der betrauten Dienstleistungen nach Ziffer 2.1. dieses Betrauungsaktes entstandenen Kosten und die damit erzielten Einnahmen zu berücksichtigen. Der angemessene Gewinn wird jährlich im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans durch die Landeshauptstadt Mainz festgelegt.
- 3.6. Der jährliche Gesamtbetrag des an die KMG gewährten Ausgleichs für die Finanzierung der ihr mit diesem Betrauungsbeschluss übertragenen Aufgaben darf die Obergrenze von 15 Mio. EUR pro Jahr und nicht überschreiten (Art. 2 Abs. 1 lit. a) Freistellungsbeschluss).

- 3.7.** Führt die Erbringung der DAWI nach Ziffer 2.2. aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Aufgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung auch diese Mehrausgaben umfassen. Die Ursachen und die finanziellen Auswirkungen sind im Einzelfall nachzuweisen.
- 3.8.** Die Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt sind keine Gegenleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses. Die Landeshauptstadt Mainz gewährt die Ausgleichsleistungen ausschließlich zur ergänzenden Förderung der Tätigkeit der KMG im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der KMG auf eine Ausgleichsleistung der Landeshauptstadt Mainz.

§ 4 Vermeidung von Überkompensationen (Art. 4 lit. e) und Art. 6 Freistellungsbeschluss)

- 4.1.** Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken (Verbot der Überkompensation). Dazu hat die KMG sicherzustellen, dass der Ist-Ausgleich den maximal zulässigen Ausgleich nicht überschreitet.
- 4.2.** Die KMG ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Mainz nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichsleistungen in dem betrauten Bereich zu keiner Überkompensation geführt haben. Der Nachweis ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung der Landeshauptstadt Mainz zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 4.3.** Kommt es in einem Geschäftsjahr zu einer Überschreitung des gemäß Ziffer 3.5. ermittelten maximal zulässigen Ausgleichs durch den Ist-Ausgleich, wird die Landeshauptstadt Mainz die KMG auffordern, den überschießenden Betrag an die ausgleichsleistende Stelle zurückzuzahlen. Ist der überschießende Betrag nicht höher als 10% der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung, ist der Betrag abweichend von Satz 1 im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan der KMG im Rahmen der Festlegung des Soll-Aufwands nach Ziffer 3.5. mindernd zu berücksichtigen. Die durchschnittliche jährliche Ausgleichsleistung ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraumes, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten Soll-Ausgleichsleistungen nicht überschreiten.
- 4.4.** Beträgt die in einem Geschäftsjahr festgestellte Überschreitung des EU-beihilfenrechtlich zulässigen Ausgleichsbetrages nach Ziffer 4.1. mehr als 10% des jährlichen Ausgleichs, hat die KMG die Überkompensation unverzüglich nach ihrer Feststellung einschließlich einer Verzinsung nach § 1 Abs. 1 LVwVfG des Landes Rheinland-Pfalz² i.V.m. § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG³ an die die ausgleichsleistende Stelle zurückzugewähren.
- 4.5.** Misslingt die Kompensation nach Ziffer 4.3. und übersteigen die Ausgleichsleistungen die Nettokosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns (Überkompensation), hat die

² Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. Dezember 1976, GVBl. 1976, 308, zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487).

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

KMG den eventuellen Eintritt eines EU-beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Landeshauptstadt Mainz, die ZBM und die KMG werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 5 Trennungsrechnung (Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss)

Soweit die KMG neben der DAWI nach Ziffer 2.2. wettbewerbliche Tätigkeiten i.S.d. Ziffer 2.3. dieses Betrauungsaktes ausübt, muss sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen nach Ziffer 2.2. dieses Betrauungsaktes ergeben, getrennt von Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten in dieser Kategorie (Wettbewerbsbereich) ausweisen. Die KMG erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Erfolgsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Darin ist auch anzugeben, nach welchen Parametern die Kosten und Einnahmen den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden. Diese Zuordnung kann in vereinfachender Weise anhand eines prozentualen Schlüssels zur Abgrenzung des DAWI-Bereichs vom Wettbewerbsbereich erfolgen, der auf Basis von Vergangenheitswerten entsprechend der Inanspruchnahme der Kulturzentren Mainz-Kapazitäten durch den jeweiligen Bereich alle 3 Jahre sachgerecht ermittelt und der Landeshauptstadt Mainz in einem Vermerk nachvollziehbar dokumentiert, vorgelegt wird. Die Kulturzentren Mainz wird der Landeshauptstadt Mainz die Trennungsrechnung jährlich zur vertraulichen Kenntnisnahme vorlegen.

§ 6 Vorhalten von Unterlagen, Berichtspflichten (Art. 8 und 9 Freistellungsbeschluss)

- 6.1.** Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums sowie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- 6.2.** Die Berichterstattungspflicht nach Art. 9 Freistellungsbeschluss wird von der Landeshauptstadt Mainz in Abstimmung mit der ZBM und der KMG wahrgenommen.
- 6.3.** Die Landeshauptstadt Mainz ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der KMG jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen von ihm beauftragten, qualifizierten Dritten prüfen zu lassen (§§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz⁴). Die KMG erstellt auf Anfrage der Landeshauptstadt Mainz einen Bericht über die Umsetzung der in diesem Betrauungsakt geregelten Rechte, Pflichten und Ausgleichsleistungen.

§ 7 Anpassungsklausel

- 7.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Betrauungsaktes unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Landeshauptstadt Mainz oder die KMG unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Betrauungsaktes nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Landeshauptstadt Mainz eine Bestimmung zu treffen, die dem von dem Betrauungsakt angestrebten Zweck am nächsten kommt.

⁴ Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969, BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361).

- 7.2.** Die Landeshauptstadt Mainz wird bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der KMG eine Anpassung des Betrauungsaktes vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

§ 8 Überleitungsregelung

Dieser Betrauungsbeschluss ersetzt die bisherige, an die KMG adressierte Betrauung vom 2. Dezember 2015. Der vorliegende Betrauungsbeschluss gilt ab dem Weisungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der ZBM an die Geschäftsführung der KMG, jedenfalls ab dem 1. Januar 2026.

§ 9 Grundlagenbeschluss, Umsetzung des Betrauungsaktes

- 9.1.** Der Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz hat diesen Betrauungsakt in seiner Sitzung vom [xx.xx.xxxx], Aktenzeichen [xxxx], beschlossen.
- 9.2.** Die Landeshauptstadt Mainz erteilt in der Gesellschafterversammlung der ZBM der Geschäftsführung der ZBM die Weisung, in der Gesellschafterversammlung der KMG dafür zu sorgen, dass die Vorgaben dieses Betrauungsaktes in die Praxis umgesetzt werden.